



# **Richtlinie des Landes Oberösterreich für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2024/25 („Oö. Heizkostenzuschuss 2024/25“)**

**Gültigkeitszeitraum:** ab 01.10.2024  
**Version:** 1.1 (Stand: 22.07.2024)



## 1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998 ist Aufgabe sozialer Hilfe die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Durch soziale Hilfe sollen die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden (Hilfe zur Bedarfsdeckung § 1 Abs. 2 Z. 3. Oö. SHG 1998). Das Land kann nach § 30 Abs. 4 Oö. SHG 1998 sonstige Maßnahmen und Projekte für bestimmte Gruppen Hilfebedürftiger fördern, wenn damit den Zielen sozialer Hilfe entsprochen wird.

Die jährlichen Heiz – und Energiekosten stellen für hilfebedürftige Personen eine große Belastung dar. Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützungsleistung, die diesen Personen in ihrer schwierigen wirtschaftlichen Situation hilft.

Aus diesem Grund erhalten einkommensschwache private Haushalte auch für die Heizperiode 2024/2025 vom Land Oberösterreich einen Heizkostenzuschuss gem. der ggst. Richtlinie.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

## 2. Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

- (1) Einen Zuschuss erhalten Antragstellende mit eigenem Haushalt, die im Land Oberösterreich seit zumindest 01.09.2024 ihren Hauptwohnsitz haben, der ständig bewohnt wird.
- (2) Falsche Angaben im Antragsformular führen zur Ablehnung.
- (3) Der Zuschuss wird nur einmalig pro Haushalt ausgezahlt.
- (4) Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person und allenfalls jenen Personen, die laut Zentralem Melderegister zum Zeitpunkt der Überprüfung ihren Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse haben. Nebenwohnsitze werden nicht berücksichtigt.
- (5) Von dem Zuschuss ausgenommen sind:
  - a) Asylwerber:innen iSd § 2 Abs. Z 14 AsylG
  - b) Subsidiär Schutzberechtigte iSd § 8 AsylG
  - c) Vertriebene iSd § 62 AsylG
  - d) Bewohner:innen, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt u.a. für Einrichtungen gemäß §§ 20, 21 und 63 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG.
  - e) Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.

## 3. Antragstellung

- (4) Die Antragsfrist läuft von 01.10.2024 bis 30.11.2024.

- (2) Der Antrag ist online über die Website des Landes Oberösterreich zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Wohnsitzgemeinde entsprechend Hilfestellung anbieten.

#### 4. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt 200,00 Euro.

#### 5. Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Die Gewährung des Zuschusses gem. Pkt. 4. ist von der Höhe des Einkommens abhängig.

- (1) Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren Jahresbruttoeinkommen aus dem Jahr 2023 je Haushalt summiert (s. Pkt. 2.4.) nachfolgende Werte nicht überschreitet:
- a) Einpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 19.070,00 Euro
  - b) Mehrpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 26.940,00 Euro
- (2) Die Prüfung des Antrages erfolgt mittels automatisierter Unterstützung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Zuschuss genehmigt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein im Antrag bekanntzugebendes Konto eines Geldinstituts, welches sich in der SEPA (single euro payment area) befindet.
- (3) Den Wohnsitzgemeinden wird ein Zugang zur Fachanwendung gewährt. Weiters werden diese ermächtigt, Datenkorrekturen i.S eines Datenclearings in der Fachanwendung vorzunehmen, insbesondere in Hinblick auf eine historische Abfrage im Zentralen Melderegister.
- (4) In besonderen Härtefällen, wie z.B. stichtagsnahe Veränderungen der Personenanzahl im Haushalt, bei Haushaltsänderungen, welche nicht oder nicht gänzlich automatisiert erledigt werden können, oder bei akuter und nicht unwesentlicher Reduktion des Einkommens im Jahr 2024 zum Vergleichszeitraum 2023, oder für Bezieher des Heizkostenzuschusses 2024, die aufgrund der Änderung des Antragszeitraums (Vorverlegung auf „vor der Heizsaison“) verspätet beantragen, können die abwickelnden Stellen (Land und Gemeinden) nach Vorgabe des Amtes der Oö. Landesregierung den Zuschuss im Einzelfall gewähren.
- (5) Der Zuschuss darf weder gepfändet noch verpfändet werden.
- (6) Eine vollumfängliche vorgängige Kontrolle der diesbezüglichen Anordnungen durch die Landesbuchhaltung wird u.a. aufgrund des hohen Automatisierungsgrades der Umsetzung nicht erfolgen.

#### 6. Einkommen

- (1) Es wird das **Jahresbruttoeinkommen** im Jahr 2023 pro Haushalt zur Berechnung herangezogen. Als Einkommen wird der Einkommensbegriff entsprechend § 2 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988 angewendet:

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21),
- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22)
- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23)
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25)
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27)
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28)
- g) sonstige Einkünfte (§ 29)

(2) In diesem Sinne gilt u. a. als Jahreseinkommen:

- a) bei nichtselbständig Erwerbstätigen: Die aus dem/den Jahreslohnzettel/n des jeweiligen Arbeitgebers / der jeweiligen Arbeitgeberin ersichtlichen Bruttobezüge gem. Kennzahl 210 (bei bereits vorliegendem Einkommensteuerbescheid aufgrund erfolgter Arbeitnehmerveranlagung sind diese Bezüge auch im Einkommensteuerbescheid unter dem Punkt „Lohnzettel und Meldungen“ ersichtlich).
- b) bei Erwerbstätigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind (wie z.B. Selbständige, bei den Grenzgängern, bei parallelen bzw. überschneidenden Mehrfachbezügen, mehreren Einkunftsarten): Der Gesamtbetrag der Einkünfte gem. Einkommensteuerbescheid zuzüglich allfälliger Werbungskosten (auch Werbungskostenpauschale),
- c) Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Notstandshilfe,
- d) Pensionen.

(3) Nicht zum Jahreseinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld und sonstige Beihilfen.

## 7. Verpflichtungen

Von der/dem Antragsteller:in ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird und die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ anerkannt werden,
- b) die Angaben im Antrag richtig sind und zur Kenntnis genommen werden,
- c) wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können,
- d) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind,
- e) Unterlagen, die als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen abwickelnden Stellen zu gewähren.

## 8. Geltungszeitraum

Die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses tritt mit 01.10.2024 in Kraft und tritt mit 30.09.2025 außer Kraft.